## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**
Änderung Planungs- und Baugesetz, Raumentwicklung und Nacht, Vernehmlassung

**Teilnehmerangaben:**
Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute
Fachsektion Bau und Umwelt
Räffelstrasse 20
8045 Zürich

**Kontaktangaben:**
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: linda.bieri@bd.zh.ch
Telefon: +41 43 257 40 43

**Teilnehmeridentifikation:**
172101

## Text-Rückmeldungen

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---|---|---|---|
| Planungs- und Baugesetz | § 78b Abs. 1 | Die Einführung einer "Kann-Bestimmung" zur möglichen Ausscheidung von lichtempfindlichen Gebieten in der Bau- und Zonenordnung (BZO) mittels Ergänzungsplan wird im Grundsatz begrüsst. | Mit § 78b Abs. 1 PBG wird eine gesetzliche und raumplanerische Grundlage geschaffen, um natürlich dunkle Landschaften zu schonen und aktiv zu fördern. Dabei geht es um die Erhaltung bereits dunkler Landschaften und um die Förderung von dunklen Landschaften ausserhalb von Siedlungen. |
| Planungs- und Baugesetz | § 78b Abs. 2 | Die Möglichkeit zur zonen- und gebietsweisen Anordnungen zur Regelung von Lichtemissionen in der Bau- und Zonenordnung (BZO) wird im Grundsatz begrüsst. | Den Gemeinden wird es freigestellt, ob sie solche Anordnungen zur Eingrenzung von Lichtemissionen auf ihrem Gemeindegebiet treffen möchten. |
| Planungs- und Baugesetz | § 78b Abs. 2 | Die konkrete Umsetzung wird sich in der Praxis als schwierig erweisen. Die Baudirektion soll die Gemeinden mit einer Arbeitshilfe und Musterbestimmungen bei der Umsetzung unterstützen - dies auch im Sinne von einheitlichen Regelungen im Kanton Zürich. | Primär zielt die Vorlage darauf ab, dunkle Landschaften ausserhalb von Siedlungen zu fördern. Lichtemissionen gehen direkt von angrenzenden Bauzonen aus. Dies bedeutet, dass Anordnungen für die Reduktion von Lichtemissionen Grundstücke in Bauzonen am Siedlungsrand betreffen müssen. Für die Umsetzung und den Vollzug braucht es deshalb griffige Regelungen und Instrumente. Ohne eine konkrete Hilfestellung seitens Baudirektion werden die Gemeinden voraussichtlich kaum Gebrauch von den neuen Bestimmungen machen. |
| Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen | § 10 Abs. 1 lit. r | Die Möglichkeit, den Grundzonenplan mit dem Ergänzungsplan "Lichtempfindliche Gebiete" zu ergänzen, wird begrüsst. | Der Ergänzungsplan bietet die Möglichkeit, zonen- oder gebietsweise lichtempfindliche Gebiete auszuscheiden. |
| Erläuterungen zum Gesetz | 5. b. Auswirkungen auf Gemeinden | Bereits heute haben die Gemeinden einzelfallweise zu prüfen, ob die von einem Bauvorhaben ausgehenden Lichtemissionen die Vorgaben des Umweltschutzgesetzes (USG) einhalten. § 19d Besondere Bauverordnung I (BBV I) statuiert dabei folgendes: "Die Baubewilligungsbehörde sorgt dafür, dass unnötige Lichtemissionen vermieden werden. Meldungen über schädliche oder lästige Lichtimmissionen werden von der Gemeinde behandelt. Das AWEL stellt den Gemeinden Vollzugsgrundlagen zur Verfügung."<br><br>Eine gesetzliche Grundlage, schädliche oder lästige Lichtemissionen einzudämmen, ist bereits heute vorhanden. Bei grösseren Überbauungen und Reklameanlagen werden in den Baubewilligungen in der Regel entsprechende Auflagen zur Begrenzung solcher Emissionen gemacht. Den Gemeinden stehen meist nicht genügend Ressourcen und/oder Fachwissen zur Verfügung, sich - nebst den zahlreichen anderen gesetzlichen (Vollzugs)Aufgaben - dem Thema der Beschränkung der Lichtemissionen zu widmen. Daher wird bezweifelt, ob eine zusätzliche gesetzliche Grundlage die gewünschte Wirkung erzielen wird. | |